



RTR  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Per Mail:

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
	BAK/KS- GSt/DZ/BE	Mag Daniela Zimmer	<b>501 65</b> DW 12722	<b>501 65</b> DW 12693	11.03.2022

Stellungnahme zu einer Verordnung, mit der Regelungen zur Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern erlassen werden (Nummernübertragungsverordnung 2022 – NÜV 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Gegen die vorgenommenen Änderungen bestehen keine Einwände. Einige werden ausdrücklich begrüßt.

#### **Zum Hintergrund:**

Mit der NÜV wird seit 2012 der Mitnahmeprozess einer Mobilfunk-Rufnummer auf Wunsch eines/r Kunden/in vom bisherigen zu einem neuen Betreiber geregelt. Die Verordnung soll nun an das TKG 2021 angepasst werden.

#### **Zu den wesentlichen Änderungen zählen:**

- Die Nummernübertragung hat für EndnutzerInnen entgeltfrei zu erfolgen.
- Der bisherige Endnutzervertrag endet dabei ex lege, sofern mit den NutzerInnen keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- Außerdem können NutzerInnen auch noch nachträglich (bis zu einem Monat nach dem Vertragsende) die Nummernübertragung beantragen.
- Betreiber sind verpflichtet, kostenfrei eine neue Rufnummer zur Verfügung zu stellen, wenn NutzerInnen das bisherige Vertragsverhältnis fortführen und dabei den bestehenden Anschluss mit einer anderen Nummer weiternutzen wollen.

- Die Anforderungen an die Nummernübertragungsinformation wurden zeitgemäß adaptiert (zB Entgegennahme von NÜV-Info-Anträgen auch über Webformulare und Chats).

**Im Ergebnis** dürfte der VO-Entwurf den Schutzbedürfnissen der KonsumentInnen ausreichend Rechnung tragen.

- Vor allem eine Vertragsbeendigung ex lege bei Übertragung der Rufnummer (ausgenommen bei anderslautendem Wunsch des Endnutzers) dürfte für KonsumentInnen vorteilhaft sein, da es bislang diesbezüglich zu Fehlannahmen bzw Missverständnissen kam.
- Lediglich die – auch nach derzeitiger Rechtslage bestehende – Ausnahme für Festnetzanschlüsse sollte überdacht werden. Wenngleich an Rufnummernportierungen im Festnetzbereich kein massenhafter Bedarf besteht, käme diese der zunehmenden Mobilitätsentwicklung der Bevölkerung entgegen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

